

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2026:

Alle Steuerzahler

Erbschaft-/Schenkungsteuer: Steuerbefreiung für das Familienheim richtet sich nach der wirtschaftlichen Einheit

Erbschaftsteuer: Im Oktober wird in Karlsruhe mündlich verhandelt

Volle Erbfallkostenpauschale für Vermächtnisnehmer

Festgesetzte Erbschaft-/Schenkungsteuer erreicht 2025 einen Höchstwert

Schulgeld: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Freiberufler und Gewerbetreibende

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen: Aktuelles zur Prüfung der Fremdüblichkeit

Umsatzsteuerzahler

Keine Istversteuerung für freiwillig buchführende Freiberufler

Arbeitgeber

E-Dienstwagen: Fragen und Antworten zum steuerfreien Auslagenersatz für Ladestrom

Aktivrente: Informationen zum Arbeitgeberwechsel im Laufe des Monats und zu Midijobs

Abschließende Hinweise

Broschüre zu Ehrenamt und Steuern neu aufgelegt

Verzugszinsen

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2026

Alle Steuerzahler

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Steuerbefreiung für das Familienheim richtet sich nach der wirtschaftlichen Einheit

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sieht für das Familienheim eine Steuerbefreiung vor. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass hierunter **auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück** fallen kann. Dabei ist als steuerbegünstigtes Grundstück **die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen** anzusehen, die **für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt** wird.

Hintergrund

Die **unentgeltliche Übertragung des Familienheims** ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG **steuerfrei**. **Begünstigt sind** die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten, der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie der Erwerb von Todes wegen durch Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder).

Beachten Sie — Beim **Erwerb von Todes wegen** sind (im Gegensatz zur Schenkung) **Behaltensfristen** zu beachten.

Erben Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass **die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt** ist.

Ebenfalls wichtig: Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, **zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke** bestimmen.

Sachverhalt und Entscheidung

Dem Bundesfinanzhof lag folgender **Sachverhalt** zur Entscheidung vor:

Sachverhalt

Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater (Erblasser) vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der Sohn nach dem Tod des Vaters bezog. Das Finanzamt hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war. Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das Finanzamt nicht. Dagegen wandte sich der Sohn und war im Revisionsverfahren erfolgreich.

Der **Begriff des „bebauten Grundstücks“** i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG **ist bewertungsrechtlich auszulegen**. Er umfasst **alle Flächen, die das Belegenheitsfinanzamt** – also das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes – **als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt feststellt**.

Das bedeutet Folgendes: **Mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt** werden – etwa ein Wohnhaus **mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg** – können **der Steuerbefreiung** zugrunde liegen, wenn sie **als eine wirtschaftliche Einheit** festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt **die tatsächliche häusliche Nutzung** wider, die das Finanzamt vor Ort gut beurteilen kann.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Merke — Erben müssen bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, sollten sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sein. Denn im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks keinen Erfolg mehr.

Quelle — BFH-Urteil vom 17.6.2026, Az. II R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255416; BFH, PM Nr. 42/26 vom 13.8.2026

Erbschaftsteuer: Im Oktober wird in Karlsruhe mündlich verhandelt

Am 12.10.2026 und am 13.10.2026 werden vor dem Bundesverfassungsgericht **zwei wichtige Verfahren zur Erbschaftsteuer mündlich verhandelt**.

Gesetzgebungskompetenzen

Die Verhandlung am 12.10.2026 (Az. 1 BvF 1/23) betrifft **das Verfahren der Bayerischen Staatsregierung** zu der Frage, ob **die Bewertung von Grundbesitz, die persönlichen Freibeträge sowie die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer** mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind. Dabei wird geprüft werden, ob **der Bund für die Gesetzgebung** bei der Erbschaftsteuer **überhaupt** zuständig ist.

Außerdem wird die **fehlende Anpassung von Freibeträgen und Steuersätzen an die Preissteigerung** der letzten Jahre unter Berücksichtigung **des regional unterschiedlichen Niveaus der Immobilienpreise** gerügt.

Verschonung von Betriebsvermögen

In dem Verfahren mit dem Az. 1 BvR 804/22 geht es um die Frage, ob **die Begünstigungen für Erwerbe von betrieblichem Vermögen** im Vergleich zur Steuerbelastung des Privatvermögens verfassungsrechtlich **toleriert werden können**. **Hierbei** dürfte sich das Gericht intensiv **mit den Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen** auseinandersetzen.

Beachten Sie — **2014** hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass **die Privilegierung des Betriebsvermögens** angesichts ihres Ausmaßes **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** ist. Hier lag **das Urteil etwa fünf Monate nach der mündlichen Verhandlung** vor.

Sollte die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein, stellt sich u. a. die Frage, ob es erneut **zu einer Appellentscheidung** kommt, die den Gesetzgeber **für die Zukunft zu einer Überarbeitung** des Erbschaftsteuergesetzes zwingt. Hierzu – und zu der damit verbundenen Frage, **wie lange das geltende Recht dann noch anwendbar** ist – lassen sich derzeit **keine Aussagen treffen**.

Quelle — BVerfG, Mitteilung Nr. 48/26 sowie Nr. 49/26 vom 30.7.2026

Volle Erbfallkostenpauschale für Vermächtnisnehmer

Für Erbfallkosten gewährt der Fiskus **einen Pauschbetrag i. H. von 15.000 EUR** (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG)). Diesen können **auch Vermächtnisnehmer** beanspruchen. Dabei ist der Pauschbetrag für einen Vermächtnisnehmer **nicht zu kürzen, wenn der Erwerb der übrigen Erben nicht der deutschen Besteuerung** unterliegt. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Hintergrund

Nach § 1939 BGB kann der Erblasser durch Testament einem anderen, **ohne ihn als Erben einzusetzen**, einen Vermögensvorteil zuwenden (**Vermächtnis**).

Als **Nachlassverbindlichkeiten** sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG u. a. **die Kosten der Bestattung** des Erblassers sowie **die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal** abzugsfähig. Ohne Kostennachweis wird **ein Erbfallkostenpauschbetrag** abgezogen, der durch das Jahressteuergesetz 2024 von 10.300 EUR **auf 15.000 EUR erhöht wurde**.

Nach der Gesetzesbegründung soll so **ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden** können. Die Erhöhung gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat entsteht, der der Gesetzesverkündung folgt, also ab Januar 2025.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Bundesfinanzhof musste **über diesen Streitfall** entscheiden:

Sachverhalt

Die Erblasserin lebte in Großbritannien. Sie wurde von ihrem auch in Großbritannien lebenden Bruder beerbt. Die in Deutschland lebende Klägerin erhielt ein Geldvermächtnis. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragte sie den Abzug des Erbfallkostenpauschbetrags in Höhe von damals 10.300 EUR. Tatsächlich waren ihr im Zusammenhang mit dem Erbfall nur Kosten i. H. von 13,20 EUR entstanden.

Das Finanzamt zog von dem Erwerb die tatsächlichen Kosten ab. Die Erbfallkostenpauschale gewährte es nicht. Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Das Finanzgericht Niedersachsen berücksichtigte die Pauschale anteilig im Verhältnis des Werts des Vermächtnisses zum Wert des Nachlasses. Es war der Ansicht, eine Gewährung des vollen Pauschbetrags scheide aus, da die Klägerin dadurch übermäßig begünstigt würde. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Die Erbfallkostenpauschale können **nicht nur Erben**, sondern auch andere Erwerber (**wie Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte**) beanspruchen. Die Pauschale wird aber **für jeden Erbfall** – unabhängig von der Anzahl der Erwerber – **nur einmal** gewährt.

Merke — Sind in einem Erbfall neben einem einzelnen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt, ist die Pauschale nicht zu kürzen. Vielmehr steht dem unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber der gesamte Pauschbetrag zu. Eine Kürzung hätte zur Folge, dass der Kürzungsbetrag verfällt. Das sieht das Gesetz aber nicht vor.

Quelle — BFH-Urteil vom 17.6.2026, Az. II R 25/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255494; BFH, PM Nr. 43/26 vom 20.8.2026

Festgesetzte Erbschaft-/Schenkungssteuer erreicht 2025 einen Höchstwert

2025 haben die Finanzverwaltungen in Deutschland **Erbschaft- und Schenkungssteuer i. H. von 21,4 Mrd. EUR festgesetzt**. Die festgesetzte Steuer **stieg damit gegenüber 2024 um 60,8 %** und erreichte **einen neuen Höchstwert**. Der starke Anstieg ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die festgesetzte Steuer **bei großen Vermögensübertragungen von mindestens 20 Mio. EUR deutlich mehr als verdoppelt hat (+ 146,8 %)**.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Die **festgesetzte Erbschaftsteuer** erhöhte sich 2025 mit 13,3 Mrd. EUR im Vergleich zum Vorjahr um 57,1 %. Demgegenüber stieg die **festgesetzte Schenkungsteuer** mit 8,1 Mrd. EUR um 67,3 % gegenüber dem Vorjahr und erreichte **ebenfalls einen neuen Spitzenwert**.

Die vollständige **Mitteilung des Statistischen Bundesamts (Destatis)** vom 26.8.2026 mit weiteren Zahlen ist unter www.iww.de/s16112 abrufbar.

Schulgeld: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können **30 % des Schulgelds, höchstens 5.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben** abgezogen werden, wobei Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass **auch Beiträge von Eltern an einen Förderverein der Privatschule** abziehbar sein können.

Sachverhalt

Eltern zahlten im Streitjahr 1.000 EUR an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule, der die Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiterleitete. Letztere verwendete die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs.

Das Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug ab, da die Satzung des Fördervereins auch eine Mittelverwendung für Zwecke ermögliche, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen. Klage und Revision waren erfolgreich.

Für die steuerliche Beurteilung kommt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auf **eine wirtschaftliche Betrachtungsweise** an. Es macht **wirtschaftlich keinen Unterschied**, ob die **Schule selbst** Schulgeld erhebt oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs **über einen Förderverein** erfolgt, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlen. **Entscheidend** ist, dass die **Beiträge zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden**.

Die **zweckentsprechende Mittelverwendung ist nachzuweisen**. Ist sie **durch Satzungsregelungen** des Fördervereins sichergestellt, reicht dies regelmäßig aus. **Anderenfalls muss der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – nachweisen**, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet wurden.

Quelle — BFH-Urteil vom 3.6.2026, Az. X R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255669; BFH, PM Nr. 44/26 vom 3.9.2026

Freiberufler und Gewerbetreibende

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen: Aktuelles zur Prüfung der Fremdüblichkeit

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen naturgemäß **der kritischen Betrachtung** durch die Finanzverwaltung. Hier wird oftmals **die Fremdüblichkeit angezweifelt** und infolgedessen **die steuerliche Anerkennung versagt**. In einem aktuellen Streitfall ging es nun um **ein Arbeitsverhältnis** zwischen nahen Angehörigen, welches das Finanzamt und das Finanzgericht nicht anerkannt hatten. Der Bundesfinanzhof sah die hiergegen gerichtete Beschwerde als begründet an und verwies den Streitfall **zur weiteren Sachaufklärung** und erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Grund genug, um wichtige Aspekte näher vorzustellen.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Der Bundesfinanzhof entschied in dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, dass das Finanzgericht seine ablehnende Entscheidung **zu Unrecht ausschließlich** darauf gestützt hatte, dass **die vertraglich vereinbarten Arbeitszeitznachweise fehlten**. Mit der Frage, **ob die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht** worden war, hatte sich das Finanzgericht **rechtswidrigerweise nicht beschäftigt**.

Die vom Finanzgericht vertretene Auffassung steht nicht mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Einklang. Maßgebend für die Beurteilung, ob Verträge zwischen nahen Angehörigen **durch die Einkunftserzielung** veranlasst **oder** aber **durch private Zuwendungs- oder Unterhaltsüberlegungen** motiviert sind, ist **die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten**.

In Bezug **auf Arbeitsverhältnisse** geht die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass **Lohnzahlungen** an einen im Betrieb oder Beruf des Steuerpflichtigen **mitarbeitenden Angehörigen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar** sind, wenn

- der Angehörige aufgrund **eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags** beschäftigt wird,
- die vertraglich geschuldete **Arbeitsleistung erbringt** und
- der Steuerpflichtige seinerseits **alle Arbeitgeberpflichten** (insbesondere die Pflicht zur Lohnzahlung) erfüllt.

Merke — Stundenzettel stellen dabei (nur) einen Beleg für die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten dar.

Arbeitszeitdokumentationen (z. B. durch Stundenzettel) haben die Funktion, dem Steuerpflichtigen **den Nachweis zu ermöglichen**, dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Daraus kann im Umkehrschluss allerdings nicht gefolgert werden, **die Führung solcher Arbeitszeitznachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwingend erforderlich**. Denn damit würde das Vorhandensein von Arbeitszeitaufzeichnungen **zu Unrecht in den Rang eines Tatbestandsmerkmals** erhoben.

Kurzum: Die **Nichtanerkennung** eines Angehörigenarbeitsverhältnisses kann dementsprechend – sofern nicht aus einem betriebsinternen Fremdvergleich Gegenteiliges folgt – **nicht (allein) auf eine fehlende Arbeitszeitdokumentation gestützt werden**.

Quelle — BFH, Beschluss vom 18.11.2025, Az. VIII B 97/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254564

Umsatzsteuerzahler

Keine Istversteuerung für freiwillig buchführende Freiberufler

Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Istversteuerung**) ist vorteilhaft, da die Umsatzsteuer **erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht**, in dem der Unternehmer **die Entgelte vereinnahmt hat**. Grundsätzlich haben **auch Freiberufler** diese Möglichkeit. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **aber nicht, wenn sie freiwillig Bücher führen**.

Hintergrund

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entsteht die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen bereits im Zeitpunkt der Leistungsausführung (**Sollversteuerung**). Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer aber auch nach vereinnahmten Entgelten (**Istversteuerung**) berechnet werden, sodass **ein Liquiditätsvorteil** möglich ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Voraussetzungen für die Istversteuerung: Das Finanzamt kann **auf Antrag gestatten**, dass ein Unternehmer,

- dessen **gesamter Umsatz** (Gesamtumsatz i. S. des § 19 Abs. 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 800.000 EUR** betragen hat, oder
- der **von der Verpflichtung, Bücher zu führen** und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung (AO) **befreit** ist, oder
- soweit er **Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs** i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausführt, oder
- der **eine juristische Person des öffentlichen Rechts** ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,

die Steuer **nach den vereinnahmten Entgelten** berechnet (§ 20 UStG).

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall **widerrief das Finanzamt die gestattete Istversteuerung**. Die Begründung: § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG greife nicht, **weil die Partnerschaft freiwillig Bücher führe**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte diese Ansicht und verwies auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach § 20 UStG **bezweckt, zusätzliche Aufzeichnungen zu vermeiden**. Die Istversteuerung nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG kommt daher **nicht in Betracht**, wenn der Unternehmer für die Umsätze aus seiner freiberuflichen Tätigkeit **freiwillig Bücher führt**.

In der Revision **bestätigte der Bundesfinanzhof die Vorentscheidung**. Er hält auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage und entgegen im Schrifttum geübter Kritik **weiter daran fest**, dass § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG nicht anzuwenden ist, wenn ein – nicht buchführungspflichtiger – Angehöriger eines freien Berufs i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG freiwillig Bücher führt. Maßgeblich für diese Auslegung ist insbesondere **der Grundsatz der steuerrechtlichen Neutralität**.

Quelle — BFH-Urteil vom 16.4.2026, Az. V R 16/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255600

Arbeitgeber

E-Dienstwagen: Fragen und Antworten zum steuerfreien Auslagenersatz für Ladestrom

Bei **betrieblichen (Hybrid-)Elektrofahrzeugen** des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt **die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz** nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die **lohnsteuerlichen Regelungen wurden mit Wirkung ab 2026** durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geändert. Zu **einigen Praxisfragen** hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) nun Stellung bezogen.

Alte und neue Regelung im Überblick

Um **den Auslagenersatz** für den Ladestrom **zu vereinfachen**, hatte die Finanzverwaltung **Pauschalen festgelegt**, die der Arbeitgeber ohne weitere Nachweise steuerfrei erstatten durfte. **Bis zum 31.12.2025** konnte der Arbeitgeber daher folgende Beträge ohne Nachweise steuerfrei erstatten:

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

- **bei einer zusätzlichen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR und für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- **keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge 70 EUR monatlich, für Hybridelektrofahrzeuge 35 EUR.

Diese Pauschalen wurden durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 11.11.2025 **aufgehoben**. Seit **1.1.2026** muss die **geladene Strommenge erfasst** werden. Der Arbeitgeber kann **nur noch die tatsächlichen Stromkosten oder eine Strompreispauschale (Wahlrecht)** steuerfrei erstatten:

- Für die **Erstattung der tatsächlichen Stromkosten** muss der Arbeitnehmer den gezahlten Strompreis **aus dem Vertrag mit dem Stromanbieter nachweisen**. Ein **Grundpreis** kann anteilig berücksichtigt werden. Bei einem **dynamischen Stromtarif** können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden. Der an den Stromanbieter zu zahlende Preis kann auch angesetzt werden, wenn die **häusliche Ladevorrichtung (auch) durch eine private Photovoltaik-Anlage** gespeist wird.
- Alternativ kann **eine Strompreispauschale angesetzt werden**. Bei dieser Pauschale wird der Ladestrom mit dem **vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten** und auf volle Cent abgerundeten Gesamtpreis für private Haushalte multipliziert. Dabei ist **für das gesamte Jahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres** veröffentlichten Gesamtdurchschnittspreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. **Für 2026 sind daher 0,34 EUR maßgebend.**

BayLfSt beantwortet Praxisfragen

Das BayLfSt sieht seinen Fragen- und Antworten-Katalog **als Orientierungshilfe** an. Die Entscheidung im Einzelfall bleibt **dem jeweiligen Finanzamt** vorbehalten. Interessante Aspekte werden nachfolgend vorgestellt.

Das Wahlrecht muss nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums **für das Kalenderjahr einheitlich** ausgeübt werden. Das BayLfSt stellt hier klar, dass sich **die Einheitlichkeit auf den jeweiligen Arbeitnehmer** (nicht auf das ganze Unternehmen) bezieht. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmern also **beide Varianten anbieten**. Das BayLfSt vertritt die Ansicht, dass der Arbeitgeber **im Lohnsteuerabzugsverfahren die vom Arbeitnehmer gewünschte Methode anwenden** muss, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt.

Beachten Sie — Möchte der Arbeitgeber **im Unternehmen nur eine der beiden Abrechnungsmethoden** anwenden, muss er diese **in den entsprechenden Regelungen** (z. B. Dienstwagenrichtlinie, Überlassungsvertrag) **festlegen**.

Der Arbeitnehmer ist **bei der Einkommensteuerveranlagung** an die im Lohnsteuerabzugsverfahren gewählte Methode **nicht gebunden**. Er kann (für alle ihm überlassenen Pkw) für das gesamte Jahr **eine andere Methode wählen** und die für ihn günstigeren Beträge (**abzüglich der vom Arbeitgeber erstatteten Beträge**) als selbst getragene Kfz-Kosten **vom geldwerten Vorteil** abziehen. Dabei muss er dem Finanzamt

- **die Nutzungsvereinbarung vorlegen** und
- **fahrzeugbezogen** darlegen, wie der Nutzungswert ermittelt und versteuert wurde (z. B. **Gehaltsabrechnung**, die die Ermittlung und Besteuerung des Nutzungswerts erkennen lässt; **Arbeitgeberbescheinigung**) und
- schriftlich die Höhe der **selbst getragenen Stromkosten und den vom Arbeitgeber steuerfrei erstatteten Auslagenersatz** angeben.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Die geladene Strommenge ist **durch einen gesonderten Stromzähler nachzuweisen**. Das BayLfSt stellt aber klar, dass zur Erfassung der Strommenge **keine MID- bzw. eichrechtskonforme Zählereinheit** erforderlich ist.

Merke — Dass der Zähler nicht eichrechtskonform sein muss, deckt sich auch mit einem Schreiben vom 21.7.2026, in dem das Bundesfinanzministerium neue Aufzeichnungspflichten auch für Unternehmer dargestellt hat, die ihren betrieblichen Pkw zu Hause laden und die Kosten als Betriebsausgaben absetzen wollen.

An den **Nachweis der Strommenge** werden **keine besonderen Anforderungen** gestellt. Er muss sich aber unmittelbar und unveränderlich **aus den Ladedaten** ergeben. Dies kann **z. B. mittels Screenshot, Foto, App** aus den Protokollen der Wallboxen oder den fahrzeuginternen Auswertungen erfolgen. **Nicht anerkannt werden Eigenbelege des Arbeitnehmers** (z. B. Angabe der Strommenge) **oder änderbare Excel-Aufstellungen**.

Werden **mehrere Fahrzeuge an einem Ladepunkt geladen**, muss der einzelne Ladevorgang dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet werden können (z. B. durch App-basierte Lösungen). **Eine separate Wallbox pro Fahrzeug ist nicht notwendig**.

Die Frage, **wann** über den steuerfreien Auslagenersatz **tatsächlich abgerechnet wird**, berührt das Arbeits- bzw. Zivilrecht und **nicht das Steuerrecht**. Das BayLfSt stellt in diesem Zusammenhang klar, dass **eine monatliche Abrechnung aus steuerlichen Gründen nicht erforderlich ist**.

Beachten Sie — Entscheidend ist, dass der Auslagenersatz **im Zeitpunkt der Auszahlung bei der entsprechenden Lohnabrechnung erfasst und nachgewiesen wird**.

Quelle — BayLfSt, Verfügung vom 18.6.2026, Az. S 2334.1.1-73/11 St36, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255263; BMF-Schreiben vom 21.7.2026, Az. IV C 6 – S 2177/00016/042/056 + IV C 5 - S 2334/00087/015; BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00087/014/013

Aktivrente: Informationen zum Arbeitgeberwechsel im Laufe des Monats und zu Midijobs

Mit der **Aktualisierung des Fragen- und Antworten-Katalogs zur Aktivrente** hat das Bundesfinanzministerium **zwei weitere Fragen** beantwortet.

Hintergrund

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht und **weiterarbeitet**, kann seinen Arbeitslohn **bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten (**Sozialabgaben** fallen aber weiter an).

Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Beschäftigung

Wenn bei Arbeitnehmern **im Laufe des Monats ein Arbeitsverhältnis endet oder sie den Arbeitgeber wechseln**, ist der Freibetrag **tageweise** zu berechnen. Ausgehend von pauschal 30 Kalendertagen pro Monat beträgt der **tägliche Freibetragsanteil 66,67 EUR**.

Wird der Monatsfreibetrag wegen der tageweisen Aufteilung **nicht vollständig ausgeschöpft**, kann der Arbeitnehmer den verbleibenden Betrag **bei seiner Steuererklärung beantragen**.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Nehmen Arbeitnehmer **im laufenden Monat eine neue Beschäftigung auf** und bestätigen sie dem neuen Arbeitgeber **schriftlich**, dass in diesem Monat bislang keine steuerfreie Aktivrente beansprucht wurde, **entfällt die tägliche Kürzung und der volle Monatsfreibetrag** kann ungekürzt gewährt werden. Diese Bestätigung ist **als Beleg zum Lohnkonto** zu nehmen. **Fehlt die Bestätigung, erfolgt nur eine anteilige Berücksichtigung.**

Midijobs

Minijobs (Arbeitsentgelt bis 603 EUR) werden **von der Steuerbefreiung nicht erfasst.**

Bei Midijobs im Übergangsbereich (603,01 bis 2.000 EUR) **greift die Steuerbefreiung** hingegen. Dabei ist die Steuerfreiheit der Aktivrente grundsätzlich **auf das volle Arbeitsentgelt anzuwenden** und nicht auf das für Zwecke der Rentenversicherung reduzierte beitragspflichtige Entgelt zu begrenzen.

Quelle — BMF mit Fragen und Antworten zur Aktivrente, Abschn. II, Fragen 4a und 9 (Stand 25.6.2026), unter www.iww.de/s15439

Abschließende Hinweise

Broschüre zu Ehrenamt und Steuern neu aufgelegt

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat **die Broschüre „Ehrenamt und Steuern: Steuertipps für ehrenamtlich Tätige“ neu aufgelegt** (7. Auflage, Juli 2026; abrufbar unter www.iww.de/s16146). Die Publikation enthält u. a. Ausführungen **zur Übungsleiter- und zur Ehrenamtspauschale** und zeigt, in welchen Fällen die Pauschalen genutzt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch ausgeführt, dass die Ehrenamtspauschale **bei der einzelnen Nebentätigkeit nicht zusätzlich** zur Übungsleiterpauschale berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen **aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten** – auch für ein und denselben Verein – können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale aber **nebeneinander gewährt werden.**

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2026 bis zum 31.12.2026 beträgt **1,52 Prozent.**

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,52 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,52 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,52 Prozent.

Mandanteninformation Oktober 2026

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2026 bis 30.6.2026	1,27 Prozent
vom 1.7.2025 bis 31.12.2025	1,27 Prozent
vom 1.1.2025 bis 30.6.2025	2,27 Prozent
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2026

Im Monat Oktober 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.10.2026
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.10.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie — Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 15.10.2026**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2026 am 28.10.2026**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.